



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 23.04.09

Drucksachen-Nr.: DS IV/1256

Beschluss-Nr.: 714/47/09

Beschlussdatum: 23.04.09  
m:

Gegenstand: Aufwandsentschädigung für die Wahlvorstände zur Europaparlaments- und Kommunalwahl am 07.06.09

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister  
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss  
 Jugendhilfeausschuss  
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	26.03.09	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 12.03.09

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 10, Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) sowie § 7, Abs. 1 der Kommunalwahlordnung M-V (KWO M-V) durch die Stadtvertretung am 23.04.09 folgender Beschluss gefasst:

1. Die zur Europaparlaments- und Kommunalwahl am 07.06.09 als Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher eingesetzten Bediensteten der Stadt Neubrandenburg erhalten für ihren Einsatz bei den verbundenen Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 25,00 Euro.
2. Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt stehen, erhalten für ihren Einsatz bei der Europaparlaments- und Kommunalwahl am 07.06.09 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 35,00 Euro.  
Beisitzerinnen und Beisitzer, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Neubrandenburg stehen, erhalten für ihren Einsatz bei den verbundenen Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 30,00 Euro.
3. Bedienstete von Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhalten, soweit ihnen ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber eine Zeitgutschrift gewährt, für ihren Einsatz als Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 25,00 Euro. Wird keine Zeitgutschrift gewährt, findet Beschlusspunkt 2 Anwendung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei dem im § 10, Abs. 2 der EuWO und dem im § 7, Abs. 1, Satz 1 der KWO M-V als Aufwandsentschädigung genannten Betrag in Höhe von 21,00 Euro für die Inhaber von Wahlämtern handelt es sich um einen Mindestbetrag. Die Kreistage bzw. Gemeindevertretungen können nach § 7, Abs. 1, Satz 2 KWO M-V abweichend hiervon einen höheren Betrag festsetzen, der auch nach Funktionen differenziert werden kann. Daraus ergeben sich die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen:

- Haushaltsbelastung: ca. 13.500 Euro
- Veranschlagung im Finanz-/  
Ergebnishaushalt 1.2.1.01.501900 12.000 Euro

Die Deckung ist innerhalb des Fachbereichsbudgets gegeben.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Bund angesichts der Durchführung verbundener Wahlen für die Durchführung der EuW einen anteiligen Betrag pro Person erstatten wird. (Vgl. Pkt. 5.4.9 des Erlasses des Innenministeriums vom 05.02.09 - II 210-115.4.2-2 – zur Vorbereitung und Durchführung der Europaparlaments- und Kommunalwahlen am 07.06.09).

### Begründung:

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung soll dazu beitragen, die Gewinnung von Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern für die Wahlvorstände aus der Bevölkerung zu erleichtern. Bereits bei den vorhergehenden Wahlen zahlte die Stadt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie in dem vorliegenden Beschlussvorschlag.

Mit der Festlegung zur Durchführung von zwei Wahlen an einem Tag werden in Mecklenburg-Vorpommern erhebliche Kosten eingespart. Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass der verbundene Wahltag wesentlich höhere Anforderungen an die Mitglieder der Wahlvorstände mit sich bringt.

Mit der Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung durch die Stadtvertretung Neubrandenburg verspricht sich die Stadt eine größere Motivation zur Übernahme der Funktion einer Wahlvorsteherin bzw. eines Wahlvorstehers.